

- des articles 11 à 13 de la loi du 27 décembre 2012 établissant l'enregistrement électronique des présences sur les chantiers temporaires ou mobiles (*Moniteur belge* du 31 décembre 2012);

- des articles 30 à 37 de la loi-programme du 27 décembre 2012 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2012);

- des articles 16 et 28 à 36 de la loi du 11 février 2013 prévoyant des sanctions et des mesures à l'encontre des employeurs de ressortissants de pays tiers en séjour illégal (*Moniteur belge* du 22 février 2013).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

- van de artikelen 11 tot 13 van de wet van 27 december 2012 tot invoering van de elektronische registratie van aanwezigheden op tijdelijke of mobiele bouwplaatsen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2012);

- van de artikelen 30 tot 37 van de programmawet van 27 december 2012 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2012);

- van de artikelen 16 en 28 tot 36 van de wet van 11 februari 2013 tot vaststelling van sancties en maatregelen voor werkgevers van illegaal verblijvende onderdanen van derde landen (*Belgisch Staatsblad* van 22 februari 2013).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00413]

6. JUNI 2010 — Sozialstrafgesetzbuch — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 7 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 16 bis 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2010 zur Festlegung der Arbeitszeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Arztanwärter in Ausbildung, Zahnarztanwärter in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren und sich auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten,

- der Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 7. November 2011 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen,

- der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2012 zur Abänderung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und des Sozialstrafgesetzbuches,

- der Artikel 15, 16 und 19 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012,

- der Artikel 11 bis 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 zur Einführung der elektronischen Registrierung von Anwesenheiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen,

- der Artikel 30 bis 37 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012,

- der Artikel 16 und 28 bis 36 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

12. DEZEMBER 2010 — Gesetz zur Festlegung der Arbeitszeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Arztanwärter in Ausbildung, Zahnarztanwärter in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren und sich auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

Art. 16 - In Buch II Kapitel 2 des Sozialstrafgesetzbuches wird ein Abschnitt 8 mit folgender Überschrift eingefügt:
«Abschnitt 8 — Arbeitszeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Arztanwärter in Ausbildung, Zahnarztanwärter in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren und sich auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten».

Art. 17 - In Buch II Kapitel 2 Abschnitt 8 des Sozialstrafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes, wird ein Artikel 160/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 160/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 12. Dezember 2010 zur Festlegung der Arbeitszeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Arztanwärter in Ausbildung, Zahnarztanwärter in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren und sich auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten:

1. veranlasst oder zugelassen hat, dass ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Arztanwärter in Ausbildung, ein Zahnarztanwärter in Ausbildung oder ein Student, der ein Praktikum absolviert, über einen Bezugszeitraum von dreizehn Wochen im Durchschnitt mehr als achtundvierzig Wochenstunden arbeitet,

2. veranlasst oder zugelassen hat, dass ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Arztanwärter in Ausbildung, ein Zahnarztanwärter in Ausbildung oder ein Student, der ein Praktikum absolviert, die absolute Arbeitszeitgrenze von sechzig Stunden pro Arbeitswoche überschreitet,

3. veranlasst oder zugelassen hat, dass ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Arztanwärter in Ausbildung, ein Zahnarztanwärter in Ausbildung oder ein Student, der ein Praktikum absolviert, die maximale Dauer der Arbeitsleistung von vierundzwanzig Stunden überschreitet,

4. nach einer Arbeitsleistung, deren Dauer zwischen zwölf und vierundzwanzig Stunden beträgt, nicht die Mindestruhezeit von zwölf aufeinander folgenden Stunden gewährt,

5. veranlasst oder zugelassen hat, dass ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Arztanwärter in Ausbildung, ein Zahnarztanwärter in Ausbildung oder ein Student, der ein Praktikum absolviert, eine zusätzliche Arbeitszeit von höchstens zwölf Stunden pro Woche leistet, die in dem Gesetz vorgesehen ist, das die Gewährleistung jeder Art von Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz ermöglicht, ohne vor dieser Arbeitsleistung ein schriftliches, individuelles Abkommen mit ihm geschlossen zu haben,

6. veranlasst oder zugelassen hat, dass ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Arztanwärter in Ausbildung, ein Zahnarztanwärter in Ausbildung oder ein Student, der ein Praktikum absolviert, die gesetzlich vorgesehene zusätzliche Arbeitszeit von höchstens zwölf Stunden pro Woche überschreitet,

7. das in Nr. 5 erwähnte individuelle Abkommen nicht während der vorgeschriebenen Dauer aufbewahrt,
 8. das in Nr. 5 erwähnte individuelle Abkommen nicht an der angegebenen Stelle verwahrt oder aufbewahrt,
 9. die Maßnahmen nicht trifft, die notwendig sind, damit das in Nr. 5 erwähnte individuelle Abkommen sich an einer leicht zugänglichen Stelle befindet, sodass die mit der Überwachung beauftragten Beamten und Bediensteten es jederzeit einsehen können,
 10. am Arbeitsplatz kein Register führt, in dem die täglichen Leistungen in chronologischer Reihenfolge aufgenommen werden, die von den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Arzthanwärtern in Ausbildung, Zahnarztanwärttern in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren, erbracht werden.

Für die in Absatz 1 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Arzthanwärters in Ausbildung, Zahnarztanwärters in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren, multipliziert.»

Art. 18 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Dezember 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung und der Chancengleichheit
 Frau J. MILQUET

Die Vizepremierministerin und
 Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
 Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK

—
 Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

7. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — Abschaffung der Registrierung als Unternehmer

(...)

Abschnitt 3 — Abänderungen der Artikel 93 § 3 und 94 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches

Art. 20 - In den Artikeln 93 § 3 Absatz 1 und 94 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches werden die Wörter "und den vom König aufgrund von Artikel 401 des Einkommensteuergesetzbuches und von Artikel 30bis § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer eingerichteten Kommissionen" jeweils gestrichen.

Abschnitt 4 — Inkrafttreten

Art. 21 - Vorliegendes Kapitel tritt an dem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Datum in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
 D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK